Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5600

25. 09. 96

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Helmut Lippelt, Amke Dietert-Scheuer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/5507 —

Abschiebung von Asylbewerbern trotz Folter

1. Ist der Bundesregierung die in der Sendung „Abschiebung trotz Folter" (NDR/Panorama vom 22. August 1996) getroffene Feststellung bekannt, daß mehr als die Hälfte der vom Behandlungszentrum für Folteropfer in Berlin als Folterüberlebende bewerteten Patienten vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge weder als Asylberechtigte anerkannt wurden noch in diesen Fällen Folter als Abschiebehindernis gesehen wurde, und reagiert sie hierauf?

Von der Bundesregierung kann nicht bestätigt werden, daß mehr als die Hälfte der vom Behandlungszentrum für Folteropfer in Berlin medizinisch betreuten Folteropfer vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) weder als Asylberechtigte anerkannt wurden noch ein Abschiebungshindernis zuerkannt erhielten. Zwar gibt die Studie des Behandlungszentrums für Folteropfer an, die Anerkennungsquote bei den untersuchten Fällen habe 25 % betragen und nur bei drei der untersuchten Fälle seien Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes (AuslG) festgestellt worden; eine Überprüfung dieser Angaben war dem Bundesamt bislang jedoch nicht möglich. Dies liegt darin begründet, daß das Behandlungszentrum für Folteropfer die von ihm untersuchten Fälle trotz ausdrücklicher Bitte des Bundesamtes bewußt nicht benannt hat.

Da alle Bediensteten des Bundesamtes, die Asylbewerber und Asylbewerberinnen anhören und über ihre Anträge entscheiden, sowohl in ihrer Einweisung als auch in Aus- und Fortbildungsmaßnahmen dazu angehalten werden, sensibel auf Folteropfer

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 24. September 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

einzugehen und deren Gründe mit großer Sorgfalt auf ihre Asylrelevanz und mögliche Abschiebungshindernisse zu prüfen, sind keine (weiteren) Reaktionen veranlaßt.

2. Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus dieser Feststellung insbesondere vor dem Hintergrund, daß der Artikel 16a des Grundgesetzes expressis verbis den politisch Verfolgten Asyl zuerkennt und Folter die extremste Form von Verfolgung ist?

Nach dem deutschen Asylrecht und der dazu ergangenen Rechtsprechung kann erlittene Folter nicht in jedem Falle einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter oder ein Abschiebungshindernis begründen. Politische Verfolgung setzt immer vom Herkunftsstaat des Folteropfers veranlaßte oder diesem zumindest zurechenbare Verfolgungsmaßnahmen voraus, die gleichzeitig mit Blick auf ein asylerhebliches Merkmal (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, politische Überzeugung) gegen das Folteropfer gerichtet wurden. Hat ein Ausländer Verfolgung in diesem Sinne erlitten, so kann ihm der asylrechtliche Schutz nur versagt werden, wenn eine Wiederholung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann oder für ihn eine inländische Fluchtalternative besteht. Von Dritten veranlaßte Folterungen, die der Staat nicht billigt, sondern strafrechtlich ahndet, sind hingegen keine politische Verfolgung und können keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter begründen.

Das Bundesamt orientiert sich an diesen durch Gesetz und Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen.

3. Ist der Bundesregierung die Auffassung von Experten (z. B. Mitarbeitern von Behandlungszentren für Folteropfer) bekannt, wonach Folteropfer häufig nicht in der Lage sind, über ihre Qualen zu sprechen bzw. sie schlüssig zu beschreiben, da sie oftmals auch psychisch zerstört worden sind, und wie steht sie zu dieser Auffassung?

Der Bundesregierung und dem für die Durchführung von Asylverfahren zuständigen Bundesamt ist bekannt, daß Folteropfer häufig nicht ohne weiteres in der Lage sind, über ihre Qualen zu sprechen und ihr Schicksal substantiiert vorzutragen. Aus diesem Grunde werden alle Einzelentscheider des Bundesamtes im Rahmen ihrer Aus- und Fortbildung auf die besondere Problematik der Anhörung von Folteropfern und deren sensible Handhabung hingewiesen.

4. Wie werden die Entscheiderinnen und Entscheider beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge unter diesem Gesichtspunkt psychologisch geschult, erfahren alle Entscheiderinnen und Entscheider ggf. eine solche Schulung, und wenn nein, warum nicht?

Unabhängig von einer allgemeinen psychologischen Schulung zur Befragungstechnik werden die Einzelentscheider des Bun-

desamtes auch im Hinblick auf Probleme bei Folteropfern geschult. So wird z. B. Prof. Lösel, Professor für Psychologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, im vierten Quartal 1996 eine Schulung zu dem Thema „Probleme bei der Befragung von geschlechtsspezifisch verfolgten Antragstellern sowie von Folteropfern und unbegleiteten Minderjährigen" durchführen. Ferner werden Ärzte und Psychologen der Organisation Refugio mit Sitz in München eine Schulung zu dem Thema „Befragung von gefolterten und traumatisierten Flüchtlingen" abhalten. Diese Schulungen erhalten zunächst ausgewählte Einzelentscheider des Bundesamtes, die die übrigen Einzelentscheider dann beratend unterstützen sollen.

5. Welche psychosozialen Zentren für Flüchtlinge bzw. für Folteropfer wurden in den vergangenen Jahren mit Mitteln aus dem Bundeshaushalt unterstützt, und welche Zentren sollen 1997 unterstützt werden?

In den vergangenen Jahren wurden die psychosozialen Zentren in Köln, Düsseldorf und Frankfurt sowie das Behandlungszentrum für Folteropfer in Berlin durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert. Diese Zentren sollen auch weiterhin Bundesförderung erhalten.

6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß psychosoziale Zentren für Flüchtlinge bzw. Folteropfer dringend erforderlich sind, und wenn ja, wie begründet die Bundesregierung die von der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für 1997 geplante Streichung aller Zuschüsse für derartige psychosoziale Zentren in mehreren Bundesländern?

Aus der Tatsache, daß für zentrale Maßnahmen der psychosozialen und medizinischen Beratung und Betreuung in sog. psychosozialen Zentren für Flüchtlinge bzw. für Folteropfer weiterhin Bundesförderung bereitgestellt wird, wird deutlich, daß die Bundesregierung diese Einrichtungen für erforderlich hält.

Die bisherige Förderung lokaler und regionaler Beratungsstellen für ausländische Flüchtlinge aus Bundesmitteln, die vereinzelt auch als psychosoziale Zentren bezeichnet werden, ist aus Zuständigkeitsgründen in die Kritik geraten, da der Bund für die dauerhafte Unterstützung lokaler und regionaler Aktivitäten auf diesem Gebiet keine Zuständigkeit hat. Dies obliegt nach der Verfassung den Ländern und Gemeinden.

Das BMFSFJ muß deshalb seine weiterhin beabsichtigte Förderung der Flüchtlingsarbeit der Wohlfahrtsverbände auf bundeszentrale Maßnahmen beschränken. Das BMFSFJ wird die erforderlichen Konsequenzen jedoch erst im kommenden Jahr ziehen, um den Verbänden in diesem Jahr Zeit für die Umstellung zu lassen.

Es ist richtig, wenn die Wohlfahrtsverbände bei den zuständigen Stellen, nämlich den Ländern und Kommunen, um Bezuschussung ihrer lokalen und regionalen Beratungen nachsuchen.



Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333